

# Verein für Pilzkunde Biberist

Am 19. Mai 1917 gegründet



*Amanita crocea*

## Statuten

# **Herzlichen Dank**

**Wir bedanken uns bei**

**Herrn Ueli Kölliker**

**Amtsgerichtspräsident  
Bueheggberg-Wasseramt**

**für die Kontrolle der Rechtmässigkeit  
dieser Statuten!**

# **Hinweis**

**Im  
„Verein für Pilzkunde Biberist  
geniessen  
Frauen und Männer  
gleiche Rechte und Pflichten.**

**Aus Gründen der Übersicht  
wurden die Statuten in der  
männlichen Form abgefasst.**

**Somit ist im Text  
immer auch  
die weibliche Form  
zu verstehen.**

# Abkürzungen

Im allgemeinen Sprachgebrauch gelten folgende Abkürzungen:

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

VSVP Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

VPB Verein für Pilzkunde Biberist

GV Ordentliche Generalversammlung

a.o. GV Ausserordentliche Generalversammlung

VS Vorstand

VSM Vorstandsmitglied(er)

FKP Fachkommission für Pilzkunde

# Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1    Allgemeine Bestimmungen**
- Artikel 2    Mitgliedschaft**
- Artikel 3    Organe**
- Artikel 4    Generalversammlung**
- Artikel 5    Vorstand**
- Artikel 6    Fachkommission für Pilzkunde**
- Artikel 7    Rechnungsrevisoren**
- Artikel 8    Finanzielles**
- Artikel 9    Antragsrecht**
- Artikel 10    Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**
- Artikel 11    Unterschriftenregelung**
- Artikel 12    Aktenablage**
- Artikel 13    Statutenänderungen**
- Artikel 14    Auflösung des Vereins**
- Artikel 15    Schlussbestimmungen**

## **Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Biberist“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende des ZGB.
- 1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der „Verein für Pilzkunde Biberist“ ist Mitglied des „Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde“.
- 1.4 Sitz des Vereins ist Biberist.
- 1.5 Der Verein hat folgende Ziele:
  - 1.5.1 Schutz der Pilzflora und Biotope
  - 1.5.2 Förderung der Pilzkunde
  - 1.5.3 Unterstützung der wissenschaftlichen Pilzforschung
  - 1.5.4 Verhinderung von Pilzvergiftungen
  - 1.5.5 Anleitung zur Verwertung von Pilzen
  - 1.5.6 Pflege von Freundschaft und Geselligkeit
- 1.6 Die erwähnten Ziele sollen erreicht werden durch:
  - 1.6.1 Pilzbestimmungsabende
  - 1.6.2 Persönliche Beratung
  - 1.6.3 Pilzausstellungen
  - 1.6.4 Vorträge
  - 1.6.5 Kurse
  - 1.6.6 Exkursionen
  - 1.6.7 Anlage und Unterhalt einer Fachbibliothek
  - 1.6.8 Gesellige Anlässe

## **Artikel 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Bei Anerkennung der Vereinsstatuten kann jede Person Mitglied werden.
- 2.2 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2.3 Aufnahmegesuche minderjähriger Personen müssen von den Eltern oder der gesetzlichen Vertretung mitunterzeichnet sein.

- 2.4 Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch Beschluss an der Generalversammlung.
- 2.5 Der „Verein für Pilzkunde Biberist“ anerkennt folgende Mitglieder:
- 2.5.1 Aktive
  - 2.5.2 Freimitglieder
  - 2.5.3 Ehrenmitglieder
  - 2.5.4 Gönner
  - 2.5.5 Passivmitglieder
- 2.6 Zum Freimitglied wird ernannt, wer 20 Jahre aktiv als Mitglied im Verein tätig war. Die Ehrung erfolgt an der Generalversammlung.
- 2.7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der Generalversammlung.
- 2.8 Die Zugehörigkeit als Gönner oder Passivmitglied kann durch die Entrichtung eines von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Minimalbeitrages erworben werden. Weitere Verpflichtungen entstehen nicht.
- 2.9 Austrittsgesuche müssen spätestens 1 Woche vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Gesuche können erst an der übernächsten Generalversammlung behandelt werden.
- 2.10 Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das vergangene Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen.
- 2.11 Über Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, kann der Vorstand wie folgt beschliessen:
- 2.11.1 Geltendmachung von unbezahlten Forderungen auf dem Rechtsweg.
  - 2.11.2 Ausschluss aus dem Verein.

Die getroffenen Massnahmen sind schriftlich zu eröffnen.  
Ausschlüsse sind an der Generalversammlung zu bestätigen.

## **Artikel 3      Organe**

3.1      Die Organe des „Vereins für Pilzkunde Biberist“ sind:

- 3.1.1    Generalversammlungen
- 3.1.2    Ordentliche Generalversammlung
- 3.1.3    Ausserordentliche Generalversammlung

3.1.2    Vorstand

3.1.3    Fachkommission für Pilzkunde

3.1.4    Rechnungsrevisoren

## **Artikel 4      Generalversammlung**

4.1      Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind.

4.2      Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.

4.3      Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich, unter Angabe der Gründe beim Vereinsvorstand verlangt.

4.4      Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

4.5      Die an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.

4.6      Der Vereinspräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz.

4.7      Die ordentlichen Traktanden sind:

- 4.7.1    Begrüssung
- 4.7.2    Appell
- 4.7.3    Wahl der Stimmenzähler
- 4.7.4    Protokolle der:
  - 4.7.4.1    letzten ordentlichen Generalversammlung
  - 4.7.4.2    ausserordentlichen Generalversammlung



- 4.7.5 Jahresberichte des:
  - 4.7.5.1. Vereinspräsidenten
  - 4.7.5.2. Leiters Fachkommission für Pilzkunde
- 4.7.6 Jahresrechnung
- 4.7.7 Revisorenbericht
- 4.7.8 Entlastung des Vorstandes
- 4.7.9 Mutationen:
  - 4.7.9.1. Demissionen
  - 4.7.9.2. Verstorbene Mitglieder
  - 4.7.9.3. Austritte
  - 4.7.9.4. Eintritte
- 4.7.10 Anträge
- 4.7.11 Festlegen der Jahresbeiträge für:
  - 4.7.11.1. Aktive
  - 4.7.11.2. Gönner
  - 4.7.11.3. Passivmitglieder
- 4.7.12 Jahresprogramm
- 4.7.13 Budget
- 4.7.14 Wahlen
- 4.7.15 Ehrungen
- 4.7.16 Verschiedenes

4.8 Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

## **Artikel 5 Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus:
  - 5.1.1 Vereinspräsident
  - 5.1.2 Vizepräsident
  - 5.1.3 Leiter Finanzen
  - 5.1.4 Leiter Sekretariat
  - 5.1.5 Leiter Fachkommission für Pilzkunde
  - 5.1.6 1 bis 2 Zusatzmitglieder
- 5.2 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder sind immer wieder wählbar.

- 5.3 Eine Person kann maximal 2 Funktionen übernehmen. Jedes Vorstandsmitglied hat jedoch nur eine Stimme.
- 5.4 Für spezielle Aufgaben oder bei Vakanzen während dem Vereinsjahr kann der Vorstand geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 5.5 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen seiner Kompetenzen und des Voranschlages. Er überwacht alle Vereinsanlässe.
- 5.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Vereinspräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.  
Vier Vorstandsmitglieder sind berechtigt, beim Vereinspräsidenten die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung zu verlangen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Angabe der zu behandelnden Traktanden.  
Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zuziehen, welche jedoch nur beratende Stimme haben.
- 5.7 Dem Vorstand steht das Recht zu:
- 5.7.1 Ausserhalb des Voranschlages über Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- zu verfügen
  - 5.7.2 In dringenden Fällen ausserordentliche Entscheidungen im Interesse des Vereins zu treffen, worüber die nächste Generalversammlung zu orientieren ist.
- 5.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vereinspräsident hat Stichtscheid.
- 5.9 Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

## **Artikel 6 Fachkommission für Pilzkunde**

- 6.1 Die Fachkommission für Pilzkunde besteht aus:
- 6.1.1 Leiter Fachkommission für Pilzkunde
  - 6.1.2 Vize-Leiter Fachkommission für Pilzkunde
  - 6.1.3 Leiter Bibliothek
  - 6.1.4 Unbeschränkte Anzahl Mitglieder
- 6.2 Der Vize-Leiter, Leiter Bibliothek und die übrigen Mitglieder werden vom Leiter der Fachkommission für Pilzkunde vorgeschlagen und durch den Vorstand an der letzten Vorstandssitzung des Jahres gewählt.

6.3 Die Fachkommission ist verantwortlich für die pilzkundliche Förderung und Weiterbildung der Vereinsmitglieder durch folgende Anlässe:

- 6.3.1 Bestimmungsabende
- 6.3.2 Pilzausstellungen (Fachlicher Teil)
- 6.3.3 Exkursionen
- 6.3.4 Fachvorträge
- 6.3.5 Kurse
- 6.3.6 Pilzkontrollen

Der Vorstand kann weitere pilzkundliche Aufgaben übertragen.

6.4 Die Fachkommission für Pilzkunde stellt Anträge an den Vorstand zur Beschaffung von:

- 6.4.1 Geräten
- 6.4.2 Werkzeugen
- 6.4.3 Literatur
- 6.4.4 Infrastruktur

6.5 Die Fachkommission für Pilzkunde versammelt sich auf Einladung des Leiters so oft es nötig ist.

## **Artikel 7      Rechnungsrevisoren**

7.1 Die Generalversammlung wählt jeweils einen:

- 7.1.1 1. Revisor
- 7.1.2 2. Revisor
- 7.1.3 Ersatzrevisor

Bei der Wahl sind Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.

7.2 An der nächsten Generalversammlung rückt der Ersatzrevisor als 2. Revisor und der 2. Revisor als 1. Revisor nach.

7.3 Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung per Ende Vereinsjahr auf die Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Vereinspräsidenten unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Die Rechnungsrevisoren haben den Revisorenbericht schriftlich abzufassen und der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

7.5 Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision

vorzunehmen.

## **Artikel 8      Finanzielles**

- 8.1      Das Rechnungs- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- 8..2      Aktive Vereinsmitglieder haben folgende finanzielle Verpflichtungen:
- 8.2.1      Vereinsbeitrag
  - 8.2.2      Verbandsbeitrag
  - 8.2.3      Beiträge auf Grund von Beschlüssen der Generalversammlung
- Ausnahmen:
- 8.2.4      Freimitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.
  - 8.2.5      Ehrenmitglieder sind vom Vereins- und Verbandsbeitrag befreit.
- 8.3      Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt (pro rata) zu entrichten.
- 8.4      Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht höchstens im Umfange des laufenden Jahresbeitrages, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

## **Artikel 9      Antragsrecht**

- 9.1      Anträge können eingereicht werden durch folgende Organe und Mitglieder:
- 9.1.1      Vorstand
  - 9.1.2      Rechnungsrevisoren
  - 9.1.3      Stimmberechtigte Vereinsmitglieder
- 9.2      Anträge können dem Vorstand jederzeit, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember, schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 9.3      Termingerech eingereichte Anträge muss der Vorstand auf die nächste Generalversammlung traktandieren.
- 9.4      Verspätet eingereichte Anträge dürfen nur auf die Traktandenliste gesetzt

werden, wenn dies eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vor Verhandlungsbeginn beschliesst.

## **Artikel 10 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

- 10.1 Alle Personen gemäss Artikel 2.5 können zu einer Wahl vorgeschlagen und gewählt werden.
- 10.2 Stimmberechtigt sind:
  - 10.2.1 Aktive
  - 10.2.2 Freimitglieder
  - 10.2.3 Ehrenmitglieder
  - 10.2.4 Vorstandsmitglieder
- 10.3 Mitglieder müssen, sofern es sich bei der Wahl um ihre eigene Person handelt, in den Ausstand treten.
- 10.4 Alle Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.5 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Sollte nach einem eventuellen dritten Wahlgang keine Entscheidung gefallen sein, so entscheidet das Los.
- 10.6 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vereinspräsident den Stichentscheid.

## **Artikel 11 Unterschriftenregelung**

- 11.1 Sachgeschäfte und Verträge benötigen zwei Unterschriften:
  - 1. Unterschrift: Vereinspräsident oder Vize-Präsident
  - 2. Unterschrift: Leiter Sekretariat, Vize-Präsident oder Leiter Finanzen
- 11.2 Postcheck- und Bankverkehr benötigen zwei Unterschriften:

1. Unterschrift: Leiter Finanzen oder Vereinspräsident
2. Unterschrift: Leiter Sekretariat, Vize-Präsident oder Leiter Finanzen

11.3 Für den übrigen Vereinsbetrieb gilt Einzelunterschrift:  
Unterschrift vom verantwortlichen Vorstandsmitglied

## **Artikel 12 Aktenablage**

12.1 Für die Vollständigkeit der Akten sind die Ressortleiter verantwortlich.

12.2 Die Aktenablage muss im Archiv wie folgt vorgenommen werden:

12.2.1	Präsidialakten	Vereinspräsident
12.2.2	Protokolle	Leiter Sekretariat
12.2.3	Vereinskorrespondenz	Leiter Sekretariat
12.2.4	Kassa- und Buchhaltungsakten	Leiter Finanzen
12.2.5	Akten der Fachkommission	Leiter Fachkommission
12.2.6	Übrige Akten	Leiter Sekretariat

12.3 Die Akten sind vollständig, geordnet und angeschrieben abzulegen.

12.4 Die Dauer der Archivierung beträgt:

12.4.1	Protokolle	dauernd
12.4.2	Kassa- und Buchhaltungsakten	mindestens 10 Jahre
12.4.3	Übrige Akten	mindestens 5 Jahre

12.5 Die Betreuung des Archivs obliegt dem Leiter Sekretariat.

## **Artikel 13 Statutenänderungen**

13.1 Teilrevisionen werden an der Generalversammlung beschlossen.

13.2 Eine totale Neufassung der Statuten ist an einer ausserordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

13.3 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut und 14 Tage vor der Versammlung mit der Einladung zuzustellen.

## **Artikel 14    Auflösung des Vereins**

- 14.1     Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell für diesen Zweck einberufen wird. Sie ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 14.2     Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen an den „Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde“ gemäss den Verbandsstatuten.

## **Artikel 15    Schlussbestimmungen**

- 15.1     Beim Inkrafttreten dieser Statuten werden alle Mitglieder der bisherigen Kategorie „Veteranen“ automatisch zum „Freimitglied“ ernannt.
- 15.2     Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. November 2000 genehmigt.
- 15.3     Die vorliegenden Statuten wurden vom „Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde“ am 28. Mai 2001 genehmigt.
- 15.4     Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 4. März 1988 und treten am 1. Januar 2001 in Kraft.

## **Verein für Pilzkunde Biberist**

sig. Rolf Niggli  
Vereinspräsident

sig. Antoinette Umbricht  
Leiterin Sekretariat

## **Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde**

sig. Hans Fluri  
Präsident



# Unsere Gründer

<b>Affolter Emil</b>	<b>Biberist</b>
<b>Bosshard Josef</b>	<b>Gerlafingen</b>
<b>Brogli Siegfried</b>	<b>Biberist</b>
<b>Dick Ernst</b>	<b>Biberist</b>
<b>Höpfner Josef</b>	<b>Biberist</b>
<b>Ingold Otto</b>	<b>Biberist</b>
<b>Jenni Peter</b>	<b>Biberist</b>
<b>Kaiser Otto</b>	<b>Biberist</b>
<b>Mathys Albert</b>	<b>Biberist</b>
<b>Maurer Otto</b>	<b>Biberist</b>
<b>Minder Emil</b>	<b>Biberist</b>
<b>Moser Otto</b>	<b>Biberist</b>
<b>Ruefli Albert</b>	<b>Biberist</b>
<b>Ruetsch Hans</b>	<b>Biberist</b>
<b>Scheidegger Jakob</b>	<b>Gerlafingen</b>
<b>Schertenleib Jakob</b>	<b>Biberist</b>
<b>Schreier Leo</b>	<b>Biberist</b>
<b>Ulrich Louis</b>	<b>Biberist</b>

**Alle Gründer sind verstorben. Ihnen gebührt unsere Anerkennung!**